

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Schweizer Verein Braunschweig" und hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2

Der Verein fördert die Beziehungen seiner Mitglieder unter sich und zur Heimat. Durch Geselligkeit wird die Schweizer Kultur gepflegt und der Kontakt zu Kreisen, die der Schweiz verbunden sind, verstärkt. Hilfsbedürftige Landsleute werden im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins mit Rat und Tat unterstützt.

§ 3

Dem Verein gehören an:

- 1) Ordentliche Mitglieder. Jeder Schweizer und jede Schweizerin kann als Mitglied aufgenommen werden.
- 2) Außerordentliche Mitglieder.
 - a) Ehemalige SchweizerInnen
 - b) Nichtschweizerische Ehepartner
 - c) Nachkommen von SchweizerInnen und ehemaligen SchweizerInnen
 - d) Nichtschweizerische Bürger, die unserm Land besonders verbunden sind, können eine Mitgliedschaft erwerben.
- Ehrenmitglieder. Wer hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Der Anteil der Nichtschweizerbürger an der Gesamtmitgliederzahl darf 1/3 nicht übersteigen.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sie haben Stimm- und aktives sowie passives Wahlrecht.

§ 4

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichem oder mündlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist
- b) durch Ausschließung gemäß Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat.
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste. Sie wird vom Vorstand gegenüber solchen Mitgliedern veranlasst, die trotz schriftlicher Mahnung ohne triftigen Grund ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 6

Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal für das laufende Jahr erhoben. Die Beitragshöhe wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Schüler, Studenten, und Auszubildende bezahlen die Hälfte des Beitrages.

§ 7

Der Vorstand leitet gemeinsam die Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung Rechnung und Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Nach Genehmigung ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen:

PräsidentIn

Vize-PräsidentIn

KassiererIn und weitere BeisitzerInnen

Der Vorstand muss mehrheitlich aus Schweizer Bürgern bestehen.

§ 8

Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Bei Einverständnis der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch in seiner Gesamtheit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Wahl zu ergänzen.

In der Mitgliederversammlung bestimmen die Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren.

§ 9

Satzungsänderungen können nur von den bei der Mitgliederversammlung Anwesenden mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Die Mitglieder sind dazu schriftlich einzuladen.

§ 11

Zur besseren Durchführung der gesetzten Ziele des Vereins kann der Vorstand weitere Personen beratend einbeziehen und spezielle Ausschüsse bilden.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn vierfünftel der gesamten Mitglieder dafür stimmen. Sie muss erfolgen, wenn weniger als 3 Mitglieder vorhanden sind. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem Schweizerischen Generalkonsulat in Hamburg zu, bis sich ein neuer Verein als Nachfolger bildet.

Der Vorstand des Schweizer Vereins Braunschweig

Neufassung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15. März 2003